

E n t w u r f

Gesetz, mit dem die Wiener Abgabenordnung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Abgabenordnung, LGBI. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBI. für Wien Nr. 9/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag "20.000 S" durch den Betrag "1.400 Euro" ersetzt.
2. Im § 87 Abs. 2 wird der Betrag "2.000 S" durch den Betrag "140 Euro" ersetzt.
3. Im § 102 Abs. 1 wird der Betrag "100 S" jeweils durch den Betrag "7,27 Euro", sowie der Betrag "400 S" durch den Betrag "29,07 Euro" ersetzt.
4. § 153 entfällt.
5. Im § 160 Abs. 2 wird der Betrag "1.000 S" durch den Betrag "72,68 Euro" ersetzt.
6. Im § 168 wird der Betrag "20 S" durch den Betrag "1,46 Euro" ersetzt.
7. Im § 175 Abs. 1 wird der Betrag "20 S" durch den

Betrag "1,45 Euro" und der Betrag "200 S" durch den Betrag "14,53 Euro" ersetzt.

8. Im § 188 wird der Betrag "50 S" jeweils durch den Betrag "3,64 Euro" ersetzt. ;

9. Im § 249 Abs. 3 wird der Betrag "50.000 S" durch den Betrag "3.500 Euro" ersetzt.

10. Im § 250 Abs. 2 wird der Betrag "200.000 S" durch den Betrag "14.000 Euro" ersetzt.

11. Im § 251 Abs. 2 wird der Betrag "3.000 S" durch den Betrag "210 Euro" und der Betrag "30.000 S" durch den Betrag "2.100 Euro" ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V O R B L A T T

Problem:

Im Hinblick auf die Euro-Umstellung sind die in Schilling ausgewiesenen Beträge entsprechend in Euro umzurechnen.

Ziel:

Der mit 1.1.2002 in Kraft tretende Artikel I sieht die Umstellung der Schillingbeträge in Euro vor.

Alternativen: Keine.

EU-Konformität: Gegeben.

Kosten: Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien: Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in Art. I die im Hinblick auf die Euro-Umstellung erforderlichen Anpassungen vor.

II. Besonderer Teil

Ab 1. Jänner 1999 nimmt Österreich an der Wirtschafts- und Währungsunion teil. Durch die Euro-Umstellung wurde daher auch die Anpassung der Höhe der in den einzelnen Bestimmungen angeführten Schillingbeträge und der Strafbestimmungen notwendig.

Zu Artikel I

Zu 1., 2., 9., 10. und 11:

Die Umrechnung erfolgt in der Art, dass jeweils 100 S einem Betrag von 7 Euro entsprechen. Durch diesen für die Rechtsadressaten günstigeren Umrechnungsschlüssel ist gewährleistet, dass auch die Änderung dieser Bestimmungen nicht zu deren Lasten geht.

Zu 3., 5., 6., 7. und 8.:

Die Umrechnung erfolgt unter Beachtung des offiziellen Umrechnungskurses von 13,7603 und wird auf 2 Kommastellen genau vorgenommen.

Zu 4.:

Die Rundungsbestimmung ist nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel II

Diese Bestimmung enthält die Inkrafttretensregelung.